

AGB für IKT-Leistungen – Teilrevision 2025

Erläuterungen

Einleitende Anmerkung

Im Zuge der Überarbeitung der AGB wurden verschiedene formale/systematische Änderungen vorgenommen, wie z.B.:

- a. Im Interesse einer besseren Unterscheidbarkeit ist neu von «Leistungsbezügerin» und «Anbieterin» die Rede.
- b. Zusammenfassung der Begriffe Ausschreibungsunterlagen und Offertanfrage (neu gesamthaft als «Offertanfrage» bezeichnet).
- c. Konsequente Verwendung des Begriffspaares «Personendaten und Informationen».
- d. Konsequente Verwendung des Überbegriffes «IKT-Leistungen».
- e. Konsequenterer Verwendung des Begriffes «Vertragsurkunde», wo tatsächlich das schriftliche Vertragswerk gemeint ist.
- f. Verwendung des Begriffes «Subunternehmen» statt wie bis dato «Subunternehmer».
- g. Verschiebung bestimmter Klauseln, um den AGB eine etwas systematischere Struktur zu geben (diese Änderungen werden nachfolgend bezeichnet).
- h. Vermehrte Verwendung von klar strukturierten Aufzählungen (a., b., c., etc.).
- i. Aufnahme eines Inhaltsverzeichnisses.

Ziff. 1 Anwendungsbereich und Geltung

Ziff. 1.1 Anwendungsbereich und Geltung

Die Modifikationen der Klausel dienen der Vereinfachung. Da die AGB ohnedies für alle Arten von IKT-Leistungen und Produkte (insbesondere auch Cloud-Leistungen) angewendet werden können, hat die Projektgruppe auf die Beibehaltung des Beispielkataloges und der rechtlichen Zuordnung (Miet-, Kauf-, Werkvertrags-, Auftragsverhältnisse) verzichtet.

Ziff. 1.2 Hinweis auf AGB und Anerkennung

Die Ergänzung trägt neu dem Umstand Rechnung, dass auch allgemeine Vertragsbedingungen allfälliger Subunternehmer grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangen sollen.

Ziff. 1.3 Gültigkeit von Abweichungen von den AGB

Übernommen aus Ziff. 1.3 der SIK AGB 2020. Es wurde lediglich die Bezugnahme auf die Ausschreibungsunterlagen gestrichen, da diese gem. der neuen Definition in Ziff. 1.2 vom Begriff «Offertanfrage» eingeschlossen werden.

Ziff. 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge



Ziff. 2.1 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Neue, vereinfachte Fassung.

Ziff. 3 Angebot

Ziff. 3.1 Unentgeltlichkeit des Angebotes

Unverändert übernommen aus Ziff. 3.1 der SIK AGB 2020.

Ziff. 3.2 Abweichungen von den AGB im Angebot

Neu eingefügt, u.a. um den Anforderungen der IVöB in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen und Soziales (Standards betreffend Arbeitsschutz, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht) Rechnung zu tragen.

Ziffer 3.3 Abweichungen von den AGB im Angebot

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 3.2 der SIK AGB 2020, die Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 3.4 Geltung des Angebots

Basiert fast vollständig auf Ziff. 3.3 SIK AGB 2020, es wurde jedoch die Bezugnahme auf die Ausschreibungsunterlagen gelöscht.

Ziff. 3.5 Rückzug von den Vertragsverhandlungen

Basiert fast vollständig auf Ziff. 3.4 SIK AGB 2020, es wurden jedoch formale Änderungen vorgenommen.

Ziff. 4 Produkte und Leistungen, Lieferungen

Ziff. 4.1 Beschreibung der Leistungen & Produkte

Der erste Teil der Bestimmung ist übernommen aus Ziff. 4.1 der SIK AGB 2020, die Abweichungen sind lediglich formaler Natur. Aufgrund der Vernehmlassungen wurde im Hinblick auf die Datenschutzproblematik der letzte Satz bezüglich vertraglicher Regelung der Kategorien von bearbeiteten personenbezogenen Daten sowie Zweck deren Bearbeitung beigefügt.

Ziff. 4.2 Übergang Nutzen & Gefahr

Unverändert übernommen aus Ziff. 4.2 der SIK AGB 2020 – lediglich der Querverweis wurde aktualisiert.

Ziff. 5 Ausführung

Ziff. 5.1 Anzeigepflicht

Mit lediglich formalen Änderungen übernommen aus Ziff. 5.1 der SIK AGB 2020.

Ziff. 5.2 Weisungsgemässe Ausführung



Leicht verändert übernommen aus Ziff. 5.2 SIK AGB 2020. Die Änderung dient dazu, die Vorgaben/Weisungen bezüglich des Datenschutzes und der Informationssicherheit prominenter in den Vordergrund zu rücken.

Ziff. 5.3 Information über Arbeitsfortschritt

Mit einer Klarstellung und formellen Anpassungen übernommen aus Ziff. 5.2 der SIK AGB 2020.

Ziff. 6 Erfüllungsort

Aus systematischen Gründen aber ohne materielle Änderung überführt aus Ziff. 22 der SIK AGB 2020. Die Anpassungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 7 Ort der Datenbearbeitung

Ziff. 7.1 Ort der Datenbearbeitung

Die Bestimmung basiert mit den bezeichneten Änderungen bezüglich Voraussetzungen für einen Auslandstransfer in ein Land mit angemessenem Datenschutzniveau auf Ziff. 20 SIK AGB 2020. Sie wurde aus systematischen Gründen an diese Stelle verschoben.

Ziff. 7.2 Transfer in Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau

Diese Vertragsziffer ist neu eingeführt worden und vervollständigt die Regelung von Ziff. 7.1 im Hinblick auf allfällige Transfers in Drittländer, welche sich nicht durch ein angemessenes Datenschutzniveau auszeichnen (inkl. zusätzliche Schutzmassnahmen).

Ziff. 8 Personal

Ziff. 8.1 Auswahl Personal

Übernommen aus Ziff. 14.1 der SIK AGB 2020 (Verschiebung aus systematischen Gründen). Neben rein formalen Anpassungen wurde einige wenige materielle Änderungen vorgenommen: (a) Anbieterinnen sollen neben der Verantwortung für Auswahl und Ausbildung/Instruktion auch eine Verantwortung für die adäquate Überwachung des eingesetzten Personals übernehmen; (b) neben mangelnden Fachkenntnissen können auch andere Eigenschaften eines Individuums zu einer Ablehnung führen (so z.B. mangelnde Sozialkompetenz).

Ziff. 8.2 Projektorganisation

Mit einer bloss formalen Änderung übernommen aus Ziff. 14.2 der SIK AGB 2020 (Verschiebung aus systematischen Gründen).

Ziff. 8.3 Weitere Abklärungen bei erhöhtem Schutzbedarf

Die Bestimmung basiert auf Ziff. 14.3 der SIK AGB 2020 und wurde aus systematischen Gründen an diese Stelle verschoben. Aufgrund verschiedener Voten in den Vernehmlassungsrunden wurde die Bestimmung umformuliert und präzisiert.

Ziff. 8.4 Einhaltung der Vorgaben der Leistungsbezügerin durch Personal der Anbieterin

Übernommen aus Ziffer 13.5. SIK AGB 2020 (Verschiebung aus systematischen Gründen). Beigefügt wurde im Hinblick auf den Aspekt Informationssicherheit ein Zusatz, welcher sich mit der sorgfältigen Behandlung von zur Verfügung gestellter Zugangsmittel (wie Ausweise, Badges, Zugangscodes, Tresorschlüssel) befasst.

Ziff. 8.5 Schonender Umgang mit zur Verfügung gestellten Ressourcen

Neue eingefügte Bestimmung, welche u.a. im Interesse der Nachhaltigkeit den angemessenen und sorgfältigen Umgang mit den Ressourcen regelt, die die Leistungsbezügerin der Anbieterin zur Verfügung stellt.

Ziff. 9 Bezug von Subunternehmen

Ziff. 9.1 Zustimmungsvorbehalt bezüglich Subunternehmen

Die Bestimmung basiert auf Ziff. 6.1 SIK AGB 2020, wobei nunmehr eine vorgängige Genehmigung der Leistungsbezügerin erforderlich ist. Zudem wird neu explizit erwähnt, dass eine Zustimmung zur Auslagerung an ein Subunternehmen u.a. dann verweigert werden kann, wenn dies der Schutzbedarf der bearbeiteten Daten und/oder erhöhte Risiken der Auslagerung nahelegen.

Ziff. 9.2 Überbindungspflicht

Neu eingeführte Bestimmung, welche die Verpflichtung der Anbieterin statuiert, den eigenen Subunternehmen alle relevanten Verpflichtungen betreffend Datenschutz und Informationssicherheit sowie sonstige gesetzliche Verpflichtungen (inklusive beschaffungsrechtliche Verpflichtungen) vertraglich zu überbinden.

Ziff. 10 Dokumentation

Ziffer 10.1 Notwendige Dokumentation

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 7.1 SIK AGB 2020, die Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 10.2 Kopierberechtigung

Unverändert aus Ziff. 7.3 SIK AGB 2020 überführt.

Ziff. 10.3 Mängelbehebung

Übernommen aus Ziff. 7.4 SIG AGB 2020, jedoch wurde aufgrund der Eingaben in der Vernehmlassung das zeitliche Element, innert welcher eine Behebung von Mängeln der Dokumentation erwartet werden darf, beigefügt.

Zusätzliche Anmerkung

Ziffer 7.2 SIK AGB 2020 wurde aus systematischen Gründen neu ins Kapitel «Prüfrechte» überführt (siehe Ziff. 17.2 im neuen Entwurf).



Ziff. 11 Instruktion

Ziff. 11.1 Instruktion

Die Ziffern 8.1 und 8.2 der SIK AGB 2020 wurden hier ohne materielle Änderungen zu einer einzigen Ziffer zusammengeführt.

Ziff. 12 Mitwirkung der Leistungsbezügerin

Ziff. 12.1 Vorgaben

Basiert auf Ziff. 9.1 SIK AGB. Die Bestimmung wurde aus Gründen der Präzisierung dahingehend geändert, dass Vorgaben der Leistungsbezügerin vor Vertragsschluss vorliegen müssen. Das hieraus abgeleitete Verständnis ist, dass spätere Änderungen der Vorgaben oder neue Vorgaben im Rahmen eines Änderungsverfahrens eingegeben und vereinbart werden müssen.

Ziff. 12.2 Bereitstellung von Ressourcen

Ohne materielle Änderung aus Ziff. 9.2 SIK AGB 2020 übernommen.

Ziff. 12.3 Zusätzliche Mitwirkungshandlungen

Unverändert übernommen aus Ziff. 9.3 SIK AGB 2020.

Ziff. 13 Vergütung

Ziff. 13.1 Vergütungsvarianten

Basiert auf Ziff. 10.1 SIK AGB 2020. Neben rein formalen Anpassungen ist die Klausel im Zuge der Überarbeitung vereinfacht worden (Elimination der Beispielsliste und des unnötigen Hinweises, dass die Konditionen im Angebot vermerkt sein sollten).

Ziff. 13.2 Rapportierung der Aufwendungen & Kostendach

Basiert auf Ziff. 10.2. SIK AGB 2020. Neben rein formalen Anpassungen wurde im Vergleich zur Version 2020 lediglich klargestellt, dass sich die Regeln bezüglich einer allfälligen Überschreitung auf das vereinbarte Kostendach beziehen.

Ziff. 13.3 Inkludierte Leistungen

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 10.3 der SIK AGB 2020, die Abweichungen sind lediglich formaler Natur. Gelöscht wurde allerdings der Hinweis, dass vorgezogene Recyclinggebühren und Mehrwertsteuer auch separat ausgewiesen werden können. Vertraglich wäre das aufgrund des Grundprinzips «Speziellere Vereinbarung vor genereller Vereinbarung» gem. Ziff. 2.1 immer möglich. Wenn es dagegen um die Rechnungsstellung geht, so muss zumindest die Mehrwertsteuer ohnedies separat ausgewiesen werden.

Ziff. 13.4 Rechnungstellung

Basiert auf Ziff. 10.4 SIK AGB 2020. Folgende Anpassungen sind erfolgt: (a) Präzisierung: Die Vergütung ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung oder gemäss einem vereinbarten Zahlungsplan zu bezahlen; (b) wegen der Redundanz zum generellen Änderungsvorbehalt in Ziff. 2.1 und dem neuen Hinweis auf einen möglichen Zahlungsplan wurde der Hinweis auf eine möglich abweichende Vereinbarung im Vertrag eliminiert.

Ziff. 13.5. Vorauszahlung und Sicherstellung

Diese Bestimmung ersetzt Ziff. 10.5 SIK AGB 2020. In der ersten Vernehmlassungsrunde wurde aus Sicht der Projektgruppe zu Recht moniert, dass Sinn und Zweck der Bestimmung nicht ausreichend klar ist und umrissen werden sollte, dass es hier im Grunde um die Sicherung vorausbezahlter Beträge geht (wie z.B. Akontozahlungen). Der revidierte Wortlaut soll hier mehr Klarheit schaffen.

Ziff. 13.6 Anpassung der Vergütung

Die Bestimmung basiert im Wesentlichen auf Ziff. 10.6 SIK AGB 2020. Die Projektgruppe hat versucht hier klarzustellen, dass eine Preisanpassung, die sich nicht aus einer Änderung des Leistungsumfanges ergibt, während der Vertragslaufzeit nur möglich ist, wenn die Parteien solche Preisanpassungsmechanismen (wie z.B. Indexklauseln bei langjährigen Verträgen) vertraglich vereinbart haben.

Ziff. 14 Leistungsänderungen

Ziff. 14.1 Information durch die Anbieterin

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Ziff. 11.1 der SIK AGB 2020. Die Änderungen sind vornehmlich formaler Natur, wobei folgendes klargestellt werden soll: (a) Weiterentwicklungs- und Verbesserungsbedarf kann sich v.a. auch aus Sicherheitsüberlegungen ergeben; (b) Änderungen können nicht bloss in Bezug auf die Lesbarkeit von Daten einen Einfluss haben, sondern generell die eingesetzten IKT-Mittel betreffen.

Ziff. 14.2 Information über Änderungen/Einstellung Leistungserbringung

Die Bestimmung entspricht, von einigen formalen Änderungen abgesehen, Ziff. 30.1 SIK AGB 2020. Die Bestimmung wurde aus redaktionellen/systematischen Gründen ins Kapitel Leistungsänderungen überführt.

Ziff. 14.3 Änderungsverfahren.

Die Bestimmung basiert mit geringfügigen Änderungen (so v.a. der Bezug zum Beschaffungsrecht) auf Ziff. 11.2 SIK AGB 2020.

Ziff. 14.4 Fortführung der Arbeiten während der Prüfung von Änderungsanträgen

Die Bestimmung wurde materiell unverändert aus Ziff. 11.3 SIK AGB 2020 übernommen, die Abweichung ist lediglich formaler Natur.

Ziff. 14.5 Vereinbarung von Leistungsänderungen

Die Bestimmung basiert auf Ziff. 11.4 SIK AGB 2020. Neben einigen formalen Änderungen wurde hier die



Bezugnahme auf die Geltung der «Ansätze im Zeitpunkt der Änderung» entfernt, da es unklar bleibt, ob hiermit vertraglich vereinbarte Sätze oder die Standardsätze der Anbieterin gemeint sind.

Ziff. 15 Geheimhaltung

Ziff. 15.1 Generell

Die Bestimmung basiert auf Ziff. 13.1 SIK AGB 2020. Die Änderungen im Vergleich zur Vorversion betreffen: (a) die Bezugnahme auf Informationen und Personendaten im Besonderen (eine Änderung, die in den gesamten AGB 2025 übernommen worden ist); (b) die Bezugnahme auf Ziff. 7.2 (Einbindung von Subunternehmen); (c) die Zweckbindung punkto Bearbeitung von Personendaten und Informationen.

Ziff. 15.2 Hinweis auf Amts- und Berufsgeheimnis

Neu eingefügte Bestimmung, welche Teile von Ziff. 13.5 SIK AGB 2020 ersetzt.

Ziff. 15.3 Inhalt der Offertanfrage

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 13.2 SIK AGB 2020, die Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 15.4 Werbung und Publikationen

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 13.3 SIK AGB 2020, die Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 16 Informationssicherheit und Datenschutz

Ziff. 16.1 Verfügungsmacht und Weisungsgewalt

Neu eingefügte Bestimmung, welche unterstreichen soll, dass die Leistungsbezügerin für den Umgang und somit die Sicherheit von Personendaten und Informationen verantwortlich bleibt und konsequenterweise die alleinige Verfügungsmacht und Weisungsgewalt bezüglich solcher Informationen innehält.

Ziff. 16.2 Auftragsbearbeitung

Neu eingefügte Bestimmung, welche zusammen mit Ziff. 16.3 und 16.4 die Verpflichtungen bezüglich der Auftragsbearbeitung von Personendaten und Informationen regelt, resp. zusammenfasst (und dabei z.T. auf anderen Bestimmungen der AGB verweist).

Ziff. 16.3 Technische und organisatorische Massnahmen

Diese Bestimmung ersetzt Ziff. 13.7 SIK AGB 2020 und weist diverse Präzisierungen, so v.a. bezüglich Schutzbedarf und der Schutzziele auf.

Ziff. 16.4 Laufende Überprüfung der Informationssicherheit

Neu eingefügte Bestimmung, welche klarstellt, dass Informationssicherheit nicht statisch verstanden werden darf. Die getroffenen Sicherheitsmassregeln sind regelmässig zu prüfen und wenn nötig im Verlaufe



der Zeit an neue technische Standards und/oder die aktuelle Bedrohungslage anzupassen. Solche Anpassungen sind zu dokumentieren und gegenüber der Leistungsbezügerin transparent zu machen.

Ziff. 16.5 Meldepflicht bei Verletzung der Informationssicherheit

Die Bestimmung ist im Wesentlichen aus Ziff. 13.8. SIK AGB 2020 übernommen. Die Projektgruppe hat bewusst darauf verzichtet, diese Bestimmung auf Stufe AGB weiter auszubauen – dies, obwohl im Zuge der Vernehmlassung z.B. die Aufnahme der BBL-Musterklauseln bezüglich Cyberangriffen verlangt worden ist. Dieses Vorgehen entspricht auch demjenigen des Bundes, welcher in seinen AGB für Informatikleistungen in Zuge der letzten Revision ebenfalls keine einlässlicheren Bestimmungen aufgenommen hat. Sachlich scheint das der Projektgruppe auch richtig zu sein, zumal die Musterklauseln des BBL ohnedies nicht telquel übernommen werden können. Sie sind, wie das explizit vermerkt ist, vielmehr eine Sammlung von Bestimmungen, welche es für die vertraglich zu regelnden Business Cases fallbasiert zusammenzustellen und in die Einzelverträge zu überführen gilt.

Cyberklauseln sollten deshalb eher bei der Ausarbeitung der Einzelvertragsvorlagen ihre Berücksichtigung finden, wo Cyberrisiken tatsächlich immanent sind. Allerdings sind auch Einzel-/Abrufvertrag per se kein ausreichender Schutz, um Vorfälle wie Xplain zu vermeiden, sofern sie sich nicht mit einem hohen Detailgrad mit den konkret zu ergreifenden Sicherheitsmassregeln, die zur Vermeidung solcher Cybervorfälle konkret von der Anbieterin ergriffen werden müssen. beschäftigen. Im Sinne eines «Security-by-design-and-default Approaches» müssten just diese Anforderungen resp. Massnahmen von der Anbieterin bereits während der Ausschreibung eingefordert werden. Zu bedenken ist zudem, dass bei jeder Form von Auslagerung in letzter Konsequenz das Gemeinwesen als Leistungsbezügerin verantwortlich bleibt. Auslagerung bedarf der Kontrolle und kontrollieren kann nur, wer versteht – und Informations- und Kontrollrechte auch wahrnimmt.

Ziff. 17 Prüfrechte

Ziff. 17.1 Grundsätzliche Ermächtigung

Die neue Ziffer 17 ersetzt Ziff. 13.9 SIK AGB, greift aber einen Teil der Bestimmung derselben auf. So basiert die neue Ziff. 17.1 z.B. auf dem ersten Teil von Ziff. 13.9 SIK AGB 2020, wo es um die grundsätzliche Berechtigung bezüglich der Durchführung von Überprüfungen geht.

Ziff. 17.2 Einsichtnahme durch Revisionsorgane

Die Bestimmung wurde unverändert aus Ziff. 7.2 SIK AGB (Kapitel «Dokumentation») überführt, neu aber im Kapitel «Prüfrechte» eingegliedert.

Ziff. 17.3 Vergütungsanspruch der Anbieterin

Mit Ausnahme einer sprachlichen Anpassung unverändert aus dem letzten Teil von Ziff. 13.9 SIK AGB 2020 übernommen.

Ziff. 17.4 Tragung der Kosten der Leistungsbezügerin

Neu eingefügte Bestimmung, welche klarstellt, dass die Leistungsbezügerin die Kosten, die ihr im Zusammenhang mit einer Auditierung entstehen, zunächst selbst trägt. Eine Abwälzung dieser Kosten und eine



Nichtbeteiligung der Leistungsbezügerin an den Prüfkosten auf Seiten der Anbieterin rechtfertigen sich jedoch dann, wenn eine Überprüfung einen vertrags- oder gesetzeswidrigen Zustand zu Tage fördert, der von der Anbieterin zu verantworten ist.

Ziff. 17.5 Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes

Diese neue Bestimmung stellt klar, dass es Sache der Anbieterin ist, die festgestellten Auditpunkte respektive die festgestellten Abweichungen des Ist- vom Soll-Zustand auf eigene Kosten zu beseitigen.

Ziff. 18 Verzug

Ziff. 18.1 Verzugseintritt

Mit einer formalen Anpassung aus Ziff. 15.1 SIK AGB 2020 überführt.

Ziff. 18.2 Wahlrechte der Leistungsbezügerin

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 15.2 SIK AGB 2020, die Abweichungen sind lediglich sprachlicher Natur.

Ziff. 18.3 Suspendierung von Leistungen/Retentionsrechte

Mit einer Präzisierung bezüglich der Retentionsrechte aus Ziff. 15.4 SIK AGB 2020 überführt.

Ziff. 19 Rechtsgewährleistung

Ziff. 19.1 Grundsatz

Die Bestimmung basiert auf Ziff. 12.1 SIK AGB 2020 und wurde dahingehend ergänzt, dass (a) die Nutzung von Diensten oder Produkten durch die Leistungsbezügerin keine Rechte Dritter verletzen darf; (b) die Leistungsbezügerin ihrerseits für die Rechtsfreiheit von Mitteln einsteht, welche sie der Anbieterin exklusiv für die Vertragserfüllung überlassen hat. Die übrigen Anpassungen sind im Vergleich zu den AGB 2020 bloss formaler Natur.

Ziff. 19.2 Schadloshaltung

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 12.2 SIK AGB 2020, die Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 19.3 Mängelrechte

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 12.3 SIK AGB 2020, die Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 20 Sachgewährleistung

Ziff. 20.1 Grundsatz

Die neue Bestimmung basiert auf Ziff. 16.1. SIK AGB 2020 und wurde zum Teil präzisiert und formal geändert.



Ziff. 20.2 Minderung/Nachbesserung

Mit formalen Anpassungen und einer Änderung betr. der Nachbesserungsfrist aus Ziff. 16.2 SIK AGB 2020 übernommen. Aufgrund von Vorschlägen aus der zweiten Vernehmlassungsrunde wurde zudem versucht, im Verhältnis zu Ziff. 20.3 expliziter klarzustellen, dass der primäre Rechtsbehelf stets die Nachbesserung/Nachlieferung ist (was sich bis dato lediglich indirekt aus Ziff. 16.3. SIK AGB 2020 ergeben hat).

Ziff. 20.3 Gescheiterte Nachbesserung/Minderung/Wandlung

Die Bestimmung basiert auf Ziff. 16.3 SIK AGB 2020. Neben formalen Abweichungen wurde neu explizit festgehalten, dass auf eine Nachbesserung auch dann verzichtet werden kann, wenn sie zum vornherein objektiv als nicht zielführend erscheint (z.B., weil sie objektiv oder subjektiv unmöglich ist).

Ziff. 20.4 Mängelrüge und Verjährung

Die Bestimmung wurde im Zuge der Revision zwar angepasst, aufgrund der Ergebnisse aus den Vernehmlassungsrunden letztlich aber unverändert aus Ziff. 16.3 SIK AGB 2020 in die finale Fassung übernommen. Wie schon im Zuge der Erstellung der AGB 2020 hat sich die Projektgruppe auch bei dieser Teilrevision entschlossen, das revidierte Gewährleistungsrecht im Obligationenrecht nicht nachzuvollziehen und die Verjährungsfrist der Ausgeglichenheit halber bei einem Jahr zu belassen.

Ziff. 20.5 Nach Ablauf der Gewähr erbrachte Leistungen

Basiert auf Ziff. 16.5 SIK AGB 2020. Einzige Änderung ist, dass zunächst die von den Parteien vereinbarten Konditionen zur Anwendung gelangen, bevor eine Ausrichtung an der Marktübung stattfindet.

Ziff. 20.6 Abweichende Gewährsregeln

Unverändert übernommen aus Ziff. 16.6 SIK AGB 2020.

Ziff. 21 Haftung

Ziff. 21.1 Haftungsbeschränkung

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 17.1 SIK AGB 2020, die Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 21.2 Haftungsbeschränkung

Unverändert überführt aus Ziff. 17.2 SIK AGB.

Ziff. 22 Konventionalstrafen

Ziff. 22.1 Anwendbarkeit

Sinn und Zweck des neuen Kapitels 20 ist es, gewisse Redundanzen in den SIK AGB 2020 bezüglich der Konventionalstrafen zu eliminieren, respektive diese Bestimmungen zusammenzuziehen. Ziff. 20.1 regelt eingangs, auf welche Sachverhalte Konventionalstrafen aufgrund der AGB zur Anwendung gelangen. Es sind dies wie bereits in den SIK AGB 2020 (a) die Verletzungen der Bestimmungen betreffend

Geheimhaltung/Informationssicherheit & Datenschutz; sowie (b) die Fälle des Verzugs.

Ziff. 22.2 Konventionalstrafe für die Verletzungen der Bestimmungen betreffend Geheimhaltung/Informationssicherheit & Datenschutz

Die Bestimmung ersetzt Teile von Ziff. 13.4 SIK AGB 2020. Die Höhe der Vertragsstrafe wurde von der Projektgruppe trotz entsprechender Ansuchen nicht geändert, da eine Anpassung an die konkreten Verhältnisse auf einzelvertraglicher Ebene nach Ziff. 2.1 immer möglich wäre. Geändert wurde im Vergleich zu den AGB 2020 und nach Vorbild der AGB des Bundes jedoch der Hinweis auf die Bemessungsgrundlage bei Dauerschuldverhältnissen.

Ziff. 22.3 Konventionalstrafe im Verzugsfall

Die Bestimmung ersetzt Teile von Ziff. 15.3 SIK AGB 2020. Die Höhe der Vertragsstrafe wurde von der Projektgruppe auch hier nicht angepasst, die Bestimmung ist mit Ziff. 15.3 SIK AGB 2020 nahezu identisch. Einzige Änderung ist der Hinweis, dass die Strafe auch dann geschuldet ist, wenn die ausstehende Leistung später noch erbracht wird.

Ziff. 22.4 Konventionalstrafe und Erfüllungsanspruch/Schadenersatzanspruch

Die Bestimmung ersetzt Teile von Ziff. 13.4 und Ziff. 15.3 SIK AGB 2020. Der Wortlaut wurde präzisiert, materiell aber nicht geändert. Das Prinzip bleibt: (a) der Erfüllungsanspruch der Anbieterin bleibt bestehen; (b) eine bezahlte Vertragsstrafe wird weitergehenden Schadenersatzansprüchen angerechnet. Neu ist die Regel allerdings als Grundprinzip auch auf Konventionalstrafen anwendbar, die zusätzlich in den Einzelverträgen vereinbart werden.

Ziff. 23 Ersatzlieferungen, Wartung und Pflegebereitschaft

Ziff. 23.1 Hardware

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 18.1 SIK AGB 2020, die verzeichnete Abweichung ist lediglich formaler Natur und versucht den «Default-Mechanismus» klarer zu formulieren.

Ziff. 23.2 Wartungs- und Pflegebereitschaft Hard- und Software

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 18.2 SIK AGB 2020, die verzeichnete Abweichung ist lediglich formaler Natur.

Ziff. 23.3 Andere Dauerschuldleistungen

Neue Bestimmung, welche ähnlich Ziff. 23.2 eine Bereitstellungs- und Unterstützungspflicht bezüglich anderer Dauerschuldleistungen statuiert. Dies zielt v.a. auf online-/cloudbasierte Angebote wie z.B. SaaS ab.

Ziff. 24 Folgen der Beendigung des Vertragsverhältnisses

Ziff. 24.1 Rückgabe/Löschung/Vernichtung von überlassenen Materialien

Die Bestimmung basiert auf Ziff. 19.1 SIK AGB 2020, die verzeichneten Abweichungen sind aber mit einer Ausnahme lediglich formaler und sprachlicher Natur. Die einzige inhaltliche Anpassung ist die Erwähnung



der Löschung neben Rückgabe und Vernichtung (siehe auch Ziff. 24.2).

Ziff. 24.2 Rückgabe/Löschung/Vernichtung von Personendaten und Informationen

Diese Bestimmung ersetzt und ergänzt zusammen mit Ziff. 24.3 die Ziff. 13.10 SIK AGB 2020.

Ziff. 24.3 Abwicklung der Rückgabe/Vernichtung

Diese Bestimmung ersetzt und ergänzt zusammen mit Ziff. 24.2 die Ziff. 13.10 SIK AGB 2020.

Ziff. 24.4 Unterstützungspflichten bei Vertragsende

Die Bestimmung basiert zum überwiegenden Teil auf Ziff. 19.2 SIK AGB 2020. Neben formalen Änderungen wurde der Wortlaut v.a. präzisiert und u.a. explizit auch Wissenstransfer und Schulung als Bestandteile der Unterstützung am Vertragsende genannt.

Ziff. 25 Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Ziff. 25.1 Abtretung

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 21.1 SIK AGB 2020, die verzeichneten Abweichungen sind lediglich formaler/sprachlicher Natur.

Ziff. 25.2 Einfuhrzertifikate

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 21.2 SIK AGB 2020, die verzeichnete Abweichung ist lediglich formaler Natur.

Ziff. 26 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ziff. 26.1 Anwendbares Recht

Die Bestimmung wurde aus Ziff. 23.1 SIK AGB 2020 übernommen. Entfernt wurde lediglich der Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung, welcher sich generell bereits aus Ziff. 2.1 ergibt.

Ziff. 26.2. Ausschluss der Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts

Unverändert übernommen aus Ziff. 23.2 SIK 2020.

Ziff. 26.3 Gerichtsstand

Die Bestimmung wurde aus Ziff. 23.3 SIK AGB 2020 übernommen. Entfernt wurde lediglich der Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung, welcher sich generell bereits aus Ziff. 2.1 ergibt.

Ziff. 27 Immaterialgüterrechte

Ziff. 27.1/27.1.1 Vorbestehende Materialien der Leistungsbezügerin

Neu eingeführte Bestimmung, die sich mit den Rechten an vorbestehenden Materialien beschäftigt, welche die Leistungsbezügerin der Anbieterin im Zuge der Leistungsabwicklung aus irgendwelchen Gründen

überlässt (so z.B. vorbestehender, der Leistungsbezügerin gehörender Softwarecode zur Weiterentwicklung). Aus Sicht der Projektgruppe empfiehlt es sich, diesen Punkt zu regeln, zumal die Leistungsbezügerin bereits gemäss Ziff. 12.1 SIK AGB 2020 für die Rechtsfreiheit solcher Materialien gegenüber der Anbieterin einstehen muss – was natürlich nur dann der Fall sein kann, wenn diese auch vertragsgemäss zur Erfüllung der Leistungen und nicht anderweitig benutzt worden sind.

Ziff. 27.2

Ziff. 27.2.1 Rechte an Arbeitsergebnissen

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 24.1.1 SIK AGB 2020, die verzeichneten Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 27.2.2 Rechte an Arbeitsergebnissen – Produkte Dritter/Produkte der Anbieterin

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 24.1.2 SIK AGB 2020, die verzeichneten Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 27.3/27.3.1 Individualsoftware

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 24.2 SIK AGB 2020, die verzeichnete Abweichung ist lediglich formaler Natur.

Ziff. 27.4/27.4.1 Patentrechte

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 24.3 SIK AGB 2020, die verzeichneten Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 27.5 Rechte an Standardsoftware

Ziff. 27.5.1 Grundprinzip

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 24.4.1 SIK AGB 2020, die verzeichneten Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 27.5.2 Nutzungsrecht der Leistungsbezügerin

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 24.4.2 SIK AGB 2020, die verzeichneten Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 27.5.3 Zeitliche Beschränkung des Nutzungsrechts

Unverändert übernommen aus Ziff. 24.4.3 SIK AGB 2020.

Ziff. 27.5.4 Kopierrecht

Unverändert übernommen aus Ziff. 24.4.4 SIK AGB.

Ziff. 27.5.5 Nutzung bei Ausfällen der Primärsysteme

Unverändert übernommen aus Ziff. 24.4.5 SIK AGB.

Ziff. 27.5.6 Lizenzbestimmungen der Hersteller

Die Bestimmung basiert auf Ziff. 24.4.6 SIK AGB. Neben rein formalen Änderungen wurde die etwas auslandende Originalklausel zusammengezogen und von gewissen Redundanzen befreit. Zusätzlich wird nun festgehalten, dass die Lizenzbestimmungen der Hersteller nicht nur im Zuge der Ausschreibung offengelegt, sondern anschliessend auch explizit im Vertrag erwähnt und als dessen Bestandteil integriert werden müssen.

Ziff. 27.5.7 Open Source Software

Die Bestimmung basiert auf Ziff. 24.4.7 SIK AGB. Neben rein formalen Änderungen wurde die Klausel allerdings auf Rückmeldungen in den Vernehmlassungsrunden hin überarbeitet und ausgedehnt. Ziel des Zusatzes zum Originalwortlaut ist es dafür Sorge zu tragen, dass die Anbieterin von Anfang an sicherstellt, OSS-Komponenten gemäss den Regeln der einschlägigen Lizenzen einzubinden und die entsprechenden Lizenz- und v.a. auch Copyrightvermerke anzubringen. Sie hat zudem dafür zu sorgen, dass sie keine Komponenten in eine Anwendung integriert, deren Nutzung durch die Leistungsbezügerin aufgrund der einschlägigen Lizenz dazu führen kann, dass ein viraler «Copyleft-Effekt» auf andere Teile der Software entsteht. Dies kann v.a. dort relevant werden, wo Entwicklungen auf proprietären Komponenten aufgebaut werden, die der Leistungsbezügerin gehören.

Ziff. 27.5.8 Gewährspflichten im Zusammenhang mit Drittkomponenten

Neue eingefügte Bestimmung. Ziel ist es, dass, auch wenn Drittbestimmungen (so auch die Gewährleistung) in Bezug auf OSS-Komponenten oder auch proprietäre Drittkomponenten anwendbar sind, die Anbieterin in einem Gesamtkontext für die Integration dieser Komponenten und das Funktionieren des Gesamtproduktes verantwortlich bleibt. Dieses Prinzip gilt sowohl für Standardsoftware wie auch kundenspezifische Entwicklungen.

Ziff. 27.5.9 Anwendbarkeit der Bestimmungen auf die Online-Nutzung von Softwareressourcen

Neu eingefügte Bestimmung, die dadurch motiviert ist, dass bestimmte Klauseln unter Ziff. 27.5 sinngemäss auch für Angebote gelten sollten, bei denen Software online angesteuert und genutzt wird (so. z.B. SaaS-Angebote) und nicht als Standard- oder Individualprodukte an die Leistungsbezügerin zur lokalen Installation ausgeliefert wird.

Ziff. 28 Prüfung und Abnahme von Lieferungen und Leistungen

Ziff. 28.1 Qualität & Testing

Die Bestimmung basiert im Wesentlichen auf Ziff. 25.1 SIK AGB 2020. Neben einer bloss formalen Änderung hat die Projektgruppe hier festgehalten, dass Lieferobjekte nach dem Stand der Technik ausgetestet sein müssen, bevor sie der Leistungsbezügerin ausgehändigt werden.

Ziff. 28.2 Rahmenbedingungen der Prüfung

Unverändert übernommen aus Ziff. 25.2 SIK AGB 2020 – angepasst wurde lediglich die Darstellung der Aufzählung.



Ziff. 28.3 Anzeige der Abnahmebereitschaft

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 25.3 SIK AGB 2020, die verzeichnete Abweichung ist lediglich formaler Natur.

Ziff. 28.4 Teilleistungen

Unverändert übernommen aus Ziff. 25.4 SIK AGB 2020.

Ziff. 28.5 Feststellung der Mangelfreiheit

Unverändert übernommen aus Ziff. 25.5 SIK AGB 2020.

Ziff. 28.6 Umgang mit unerheblichen Mängeln

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 25.6 SIK AGB 2020, die verzeichneten Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 28.7 Definition «Unerheblicher Mangel»

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 25.7 SIK AGB 2020, die verzeichneten Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 28.8 Umgang mit erheblichen Mängeln

Basiert auf Ziff. 25.8 SIK AGB 2020. Neben Formalien wurde die Klausel dahingehend präzisiert, dass bereits das Vorliegen eines einzigen erheblichen Mangels dazu führt, dass eine Abnahme verweigert werden kann.

Ziff. 28.9 Definition «Erheblicher Mangel»

Die Bestimmung wurde aus Ziff. 25.9 SIK AGB 2020 übernommen. Neben bloss formalen Änderungen hat die Projektgruppe neu klargestellt, dass ein wesentlicher Mangel gemäss Definition auch dann vorliegt, wenn die Informations- oder Datensicherheit massgeblich beeinträchtigt wird.

Ziff. 28.10 Folgen der ungerechtfertigten Verweigerung der Prüfung/Abnahme

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 25.10 SIK AGB 2020, die verzeichneten Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 29 Kauf von Hardware

Ziff. 29.1 Ablieferung

Unverändert übernommen aus Ziff. 26.1 SIK AGB 2020.

Ziff. 29.2 Installation

Die Bestimmung basiert auf Ziff. 26.2 SIK AGB 2020. Neben lediglich formalen Anpassungen wurde der Hinweis beigefügt, dass sich die Installationspflicht auch auf die «gerätenahe Software» erstreckt.



Ziff. 30 Wartung von Hardware

Ziff. 30.1 Umfang der Wartung

Die Bestimmung basiert auf Ziff. 27.1 SIK AGB 2020. Einzige Änderung in der Neuversion ist die Aufnahme des vollständigen Geräteersatzes, welcher als Alternative neben die Reparatur und den Ersatz von defekten Teilen tritt.

Ziff. 30.2 Austausch von Teilen

Die Bestimmung basiert auf Ziff. 27.2 SIK AGB 2020. Neben lediglich formalen Anpassungen hat die Projektgruppe die Verpflichtung aufgenommen, dass die Anbieterin standardmässig lediglich originale Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien oder zumindest von der Herstellerin empfohlene und genehmigte Teile und Verbrauchsmaterialien verwenden resp. verbauen darf. Dies kann für die Leistungsbezügerinnen von einiger Bedeutung sein, da viele Gerätehersteller eine Gewährleistung unter anderem just dann ablehnen, wenn keine Originalteile/vom Hersteller empfohlene Teile verwendet worden sind.

Ziff. 30.3. Störungseingrenzung

Inhaltlich ohne Änderungen aus Ziff. 27.2 SIK AGB 2020 übernommen. Die Änderungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 31 Zusätzliche Gewährleistung für Software

Ziff. 31.1 Schädigende Softwareroutine

Ziffer 31 ist in toto eine neue Bestimmung, welche die Projektgruppe aufgrund diverser Anregungen in Bezug auf die Qualität von gelieferter Software entworfen hat. Ziff. 31.3 soll sicherstellen, dass an die Leistungsbezügerin ausgelieferte Software keine potenziell schadensstiftende Softwareroutine (wie z.B. Viren, Trojaner etc.) enthalten darf und die Anbieterin dies im Rahmen der Qualitätskontrolle vor der Auslieferung mit adäquaten Mitteln überprüft.

Ziff. 31.2 Beispiele für nicht erlaubte Funktionalitäten

Neue Bestimmung, welche das Grundprinzip gemäss Ziff. 31.1 weiter konkretisieren soll, so v.a. im Hinblick auf den Schutz der Integrität, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Zurechenbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Personendaten und Informationen oder Systemen und Infrastrukturen.

Ziff. 31.3 Anwendbarkeit der Bestimmung

Ebenfalls eine neue Bestimmung, welche Ziff. 31 für sämtliche Arten von Software anwendbar erklärt (Standardsoftware, individuell entwickelte Software, Software für Testzwecke etc.).

Ziff. 32 Pflege von Software

Ziff. 32.1 Lieferung neuer Versionen

Die Bestimmung basiert auf Ziff. 28.1 SIK AGB 2020. Im Vergleich zur Vorversion wurden folgende Änderungsvorschläge berücksichtigt und umgesetzt: (a) die Pflege von Software ist u.a. auch darauf gerichtet,



neben allgemeinen Fehlern auch Sicherheitslücken zu adressieren; (b) Erweiterung der Lieferpflicht auf Releases und Patches; (c) funktionale Änderungen der Softwareapplikationen sind nur dann kostenpflichtig, wenn dies im Abrufvertrag von den Parteien auch so vereinbart wird.

Ziff. 32.2 Untersuchung der Störungsursachen

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 28.2 SIK AGB 2020, die verzeichneten Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 32.3 Störungsbehebung

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 28.3 SIK AGB 2020, die verzeichnete Abweichung ist lediglich formaler Natur.

Ziff. 32.4 Übernahme von Softwareständen

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 28.4 SIK AGB 2020, die verzeichneten Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 33 Betriebs-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit, Verfügbarkeit

Ziff. 33.1 Betriebs- und Reaktionszeit

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 29.1 SIK AGB 2020, die verzeichneten Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 33.2 Definition der Betriebs- und Reaktionszeit

Basiert auf Ziff. 29.2 SIK AGB 2020. Neben formalen Anpassungen wurde lediglich festgelegt, dass sich die angegebenen Zeiten auf die Mitteleuropäische Zeit resp. Mitteleuropäische Zeit beziehen, also die am Sitz der Leistungsbezüglerinnen in der Schweiz geltende Uhrzeit.

Ziff. 33.3 Behebung der Störung und Reaktions- resp. Behebungszeit

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 29.3 SIK AGB 2020, die verzeichneten Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 33.4 Leistungen ausserhalb der Betriebszeit

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 29.4 SIK AGB 2020, die verzeichnete Abweichung ist lediglich formaler Natur.

Ziff. 33.5 Verfügbarkeit

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 29.5 SIK AGB 2020, die verzeichneten Abweichungen sind lediglich formaler Natur. Zudem hat die Projektgruppe einen Berechnungsfehler korrigiert, da die festgelegte «Default-Verfügbarkeit» von 99.8% pro Quartal nicht einem Wert von 44 Stunden entspricht, sondern effektiv bloss 4.4 Stunden.

Ziff. 34 Kündigung



Ziff. 34.1 Verträge auf unbestimmte Zeit

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 31.1 SIK AGB 2020, die verzeichneten Abweichungen sind lediglich formaler/sprachlicher Natur.

Ziff. 34.2 Rückzahlung von voraus bezahlten Beträgen

Unverändert übernommen aus Ziff. 31.2 SIK AGB 2020.

Ziff. 34.3 Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen

Unverändert übernommen aus Ziff. 31.3 SIK AGB 2020.

Ziff. 34.4 Weitere Beendigungsmodalitäten

Unverändert übernommen aus Ziff. 31.4 SIK AGB 2020.

Ziff. 35 Personalverleih, Aufträge an natürliche Personen

Ziff. 35.1 Bewilligungen

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 32.1 SIK AGB 2020, die verzeichneten Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 35.2 Haftung für getreue und sorgfältige Auswahl

Die Bestimmung basiert weitgehend auf Ziff. 32.2 SIK AGB 2020. Neben einer bloss formalen Anpassung soll neu klargestellt werden, dass die Anbieterin u.a. auch für die getreue und sorgfältige Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung von Leihpersonal verantwortlich ist.

Ziff. 35.3 Scheinselbstständigkeit

Materiell unverändert übernommen aus Ziff. 32.3 SIK AGB 2020, die verzeichneten Abweichungen sind lediglich formaler Natur.

Ziff. 35.4 Andere Erwerbstätigkeit

Die Bestimmung nahezu unverändert auf Ziff. 32.4 SIK AGB 2020. Die einzige Änderung ist, dass bei Nebentätigkeiten, die einen negativen Einfluss auf die Leistungserbringung haben können, keine «Regelung» mit der Leistungsbezügerin, sondern deren Zustimmung nötig ist.
